

Ergänzungen zu den Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

Gruppenbuchungen und Firmenveranstaltungen
Pfatten, im April 2020

Safety Park - Verkehrssicherheitszentrum • Frizzi Au 3 • I-39051 Pfatten
Safety Park - Centro di Guida Sicura • Ischia Frizzi 3 • I-39051 Vadena
Tel. +39 0471 220 800 • info@safety-park.com • www.safety-park.com

Hauptsitz • STA - Südtiroler Transportstrukturen AG • Gerbergasse 60 • I-39100 Bozen
Sede principale • STA - Strutture Trasporto Alto Adige SpA • Via dei Conciapelli 60 • I-39100 Bolzano

Ges. Kapital - capitale soc.: Euro 14.860.000 • MwSt.-Nr. - p. IVA: 00586190217
Handelsregister Bozen - registro delle imprese Bolzano: BZ 87527 • Einpersonengesellschaft - Società unipersonale
Unterliegt der Leitung und Koordination gemäß Art. 2497 und folgende des Z.G.B. durch die Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Società soggetta a direzione e coordinamento ai sensi dell'Art. 2497 del C.C. da parte della Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

File: Q:\00.IMS\2.CP-Kernprozesse\CP.05-Safety Park\CP.05.01-Safety Drive_Fahrsicherheitskurse\DOC
Geschäftsbedingungen\DOC.CP.05.01.03 Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen_DE.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
1.1.	Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	3
1.2.	Vertragliche Leistungen	3
1.3.	Vorbereitung und Abwicklung der Veranstaltungen	3
1.4.	Zahlungen	4
1.5.	Stornierungen	4
1.6.	Haftung und Versicherung (nur bei Streckenvermietung)	5

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STA - Südtiroler Transportstrukturen AG (STA).

Die Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich vorher schriftlich vereinbart wurden.

1.2. Vertragliche Leistungen

Bei Firmenveranstaltungen sowie Gruppenbuchungen kommt der Vertrag durch die Unterzeichnung der Buchungsbestätigung von Seiten der STA und durch Überweisung der vereinbarten Anzahlung durch den Kunden zustande. Die STA und der Kunde sind die Vertragspartner. Ist der Kunde nicht der Teilnehmer oder schaltet der Kunde einen gewerblichen Vermittler oder Organisator ein, so haften Kunde und Vermittler/Organisator gesamtschuldnerisch.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die STA gestattet.

Soweit die STA für den Kunden und auf dessen Veranlassung hin Fremdleistungen oder technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe der zur Verfügung gestellten Sachen und Einrichtungen. Er stellt die STA von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Sachen und Einrichtungen frei.

Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der STA die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die STA zusätzliche Kosten für die Leistungsbereitstellung in Rechnung stellen.

1.3. Vorbereitung und Abwicklung der Veranstaltungen

Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen von Seiten des Kunden bei gleichzeitiger Nutzung des Stromnetzes der STA bzw. deren Vertragspartner bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die STA oder deren Vertragspartner. Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der STA oder deren Vertragspartnern, die durch die Verwendung dieser Geräte auftreten, gehen zu Lasten des Kunden, sofern die STA oder deren Vertragspartner diesen nicht zu vertreten haben. Die STA bzw. deren Vertragspartner dürfen die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten pauschal erfassen und berechnen.

Der Kunde ist mit Zustimmung der STA dazu berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu nutzen. Dafür kann die STA eine Anschlussgebühr verlangen.

Störungen an der von der STA oder deren Vertragspartnern zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die STA oder deren Vertragspartner diese Störungen nicht zu vertreten haben.

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände – auch persönlicher Natur –, befinden sich auf eigene Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Die STA übernimmt für den Verlust, eventuelles Verderben oder eine Beschädigung keine Haftung, außer im Falle eines vorsätzlichen Handelns seitens der STA.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die STA ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen muss vorher mit der STA abgestimmt werden.

Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen. Bei Nichterfüllung genannter Pflicht darf die STA die Entfernung, Lagerung und/oder Entsorgung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die STA für die Dauer des Verbleibes Raummiete berechnen.

1.4. Zahlungen

Der Kunde ist verpflichtet, das für die Leistungen vereinbarte Entgelt an die STA zu zahlen. Bei Firmenkunden verstehen sich die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der von der STA allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 %, erhöht werden.

Bei Gruppenbuchungen sind 50 % der voraussichtlichen Veranstaltungskosten sofort nach der Buchungsbestätigung zu zahlen (erst mit Zahlungseingang ist die Veranstaltung definitiv gebucht). Die restlichen 50 % sind eine Woche vor dem ersten Veranstaltungstag zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die STA. Variable Kosten (wie z.B. Strom, Wasser o.ä.) sind bereits im Mietzins enthalten. Bei Zahlungsverzug ist die STA berechtigt, beim Verbraucher Zinsen in Höhe von 5 % über dem italienischen Gesetzeszinssatz zu berechnen. Sollte der Kunde kein Verbraucher sein, berechnet die STA Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem italienischen Gesetzeszinssatz. Bei Großveranstaltungen ist die STA berechtigt, jederzeit eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung und die Zahlungstermine werden im Angebot angeführt und durch die Buchungsbestätigung/den Vertrag schriftlich vereinbart.

1.5. Stornierungen

Wird die Anzahlung auch nach Verstreichen einer von der STA angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, ist die STA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner ist die STA berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, etwa:

- falls höhere Gewalt oder andere von der STA nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- falls Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, etwa des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden;
- falls die STA begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der STA in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich der STA zuzurechnen ist.

Die STA hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechtes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Falle des Rücktrittes hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der STA.

Sollte die STA aufgrund eines Verstoßes des Kunden gegen die vorliegenden Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen vom Vertrag zurücktreten, ist die STA berechtigt, die vereinbarten Leistungen in Rechnung zu stellen, sofern Weitervermietungen nicht mehr möglich sind.

Bei Rücktritt des Kunden ist die STA berechtigt, die vereinbarten Leistungen in Rechnung zu stellen, sofern Weitervermietungen nicht mehr möglich sind.

Bei Rücktritt bis zum 60. Tag vor Veranstaltungsbeginn sind Stornogebühren in Höhe von 10 % der Auftragssumme fällig. Bei Rücktritt zwischen dem 59. und dem 16. Tag vor Veranstaltungsbeginn sind Stornogebühren in Höhe von 60 % der Auftragssumme fällig. Bei Rücktritt zwischen dem 15. und dem 6. Tag vor Veranstaltungsbeginn sind Stornogebühren in Höhe von 80 % der Auftragssumme fällig. Bei Rücktritt innerhalb der letzten 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind Stornogebühren in Höhe von 90 % der Auftragssumme fällig. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungstag sind Stornokosten in Höhe von 100 % der Auftragssumme fällig.

Die Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter/Mieter muss schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen. Maßgeblich ist das Einlangen im Safety Park, für dessen Rechtzeitigkeit der Kunde nachweispflichtig ist.

1.6. Haftung und Versicherung (nur bei Streckenvermietung)

Der Kunde haftet für Schäden an Fahrzeugen, Gebäuden, Inventar sowie deren Zubehör, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, Angestellte, Gehilfen oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

Die STA kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

Um Schäden im Rahmen von Veranstaltungen zu vermeiden, müssen Mitarbeiter des Kunden, vor allem Trainer/Instruktoren, eine entsprechende Qualifikation nachweisen (Ausbildung, Qualifikation, Erfahrung) und eine entsprechende technische Einweisung absolvieren (technische Bedienung der Anlage, Sicherheitsaspekte beim Ablauf des Trainings, zugelassene Geschwindigkeiten und Übungen etc.).

Bei Geländevermietungen wird vor/bei Übergabe ein „Streckenübergabeprotokoll“ angefertigt, nach Ende der Veranstaltung ein „Streckenübernahmeprotokoll“.

Bei Vermietungen des Safety Park im Ganzen oder in Teilen bzw. bei Veranstaltungen, die nicht von STA-Instruktoren/Trainern geleitet werden, besteht keinerlei Versicherungsschutz seitens der STA. Seitens des Kunden muss zumindest eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung bestehen und vorgelegt werden bzw. eine Eigenerklärung über das Bestehen einer solchen.

Der Kunde stellt sicher, dass vom Kunden bereitgestellte Fahrzeuge einen ausreichenden Versicherungsschutz besitzen.

Die STA übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Fahrzeugen, die den STA-Instruktoren vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, sei es auf dem gesamten Gelände des Safety Park bzw. im öffentlichen Straßenverkehr.